

**5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Plettenberg
über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und
Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse
vom 13. Dezember 2023**

Aufgrund

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490),

der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233),

des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), neu gefasst durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470),

des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560),

sowie

des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14.03.2023 (BGBl. I Nr. 73),

– sämtlich in der zurzeit geltenden Fassung –

hat der Rat der Stadt Plettenberg in seiner Sitzung am 12. Dezember 2023 nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Plettenberg über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 30. Oktober 2019 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 22. Dezember 2022 wird - wie folgt - geändert:

II. Abschnitt
Gebührenrechtliche Regelungen

In § 4

Schmutzwasser
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

werden die Absätze 8 und 9 wie folgt geändert:

- | | | |
|-----|--|-------------------------|
| (8) | Die Schmutzwassergebühr beträgt | 3,12 €/m ³ . |
| (9) | Für Gebührenpflichtige, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG NRW vom Ruhrverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Schmutzwassergebühr | 1,43 €/m ³ . |

In § 5

**Niederschlagswasser
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

erhält Absatz 8 diese Fassung:

- | | | |
|-----|---|---------|
| (8) | Die Niederschlagswassergebühr beträgt | |
| | a) für Gebührenpflichtige, die selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden (§ 7 Abs. 2 KAG NRW) | 0,50 €, |
| | b) für alle übrigen | 0,68 € |
- je Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter), befestigter und/oder unbefestigter Grundstücksfläche.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Plettenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Plettenberg, 13.12.2023

- Schulte -
Bürgermeister